

Zeitschrift:	Schaffhauser Beiträge zur Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band:	75 (1998)
Artikel:	Vom Verlobungsgericht zum Scheidungsgericht : das Ehegericht von Stein am Rhein (1651-1800)
Autor:	Aregger, Jost
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-841675

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Verlobungsgericht zum Scheidungsgericht

Das Ehegericht von Stein am Rhein (1651–1800)

JOST AREGGER

Die Einführung reformierter Ehegerichte im frühen 16. Jahrhundert bezeichnet einen wichtigen Einschnitt in der Geschichte der europäischen Ehe: Ehegerichte hatten die Kompetenz, die Gültigkeit von Eheversprechen (Verlobungen) abzuklären und zerstrittene Paare während einer gewissen Zeit von Bett und Tisch zu trennen oder zu scheiden – die Möglichkeit der Ehescheidung war die wichtigste Neuerung, welche die reformierte Ehekonzession mit sich brachte. Im folgenden wird am Beispiel der Verhandlungen des Ehegerichts von Stein am Rhein zu zeigen versucht, wie sich die Beurteilung von «guten» und «schlechten» Ehen zwischen 1651 und 1800 entwickelte.¹

Aufbau und Organisation des Steiner Ehegerichts

Das Ehegericht von Stein am Rhein wurde 1527 im Zuge der zwinglianischen Reformation eingesetzt.² Stein war, die Appellation an den Zürcher Rat vorbehalten, in Eheangelegenheiten ganz selbständige, musste sich aber nach dem Zürcher Ehrerecht richten, da bei materiellen Differenzen die Steiner Urteile vom Zürcher Ratsgericht kassiert werden konnten. 1619 hob Zürich das Winterthurer Ehe-

1 Allgemein zu den Schweizer Ehegerichten vgl. Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium, 2 Bde., Leipzig 1932/1942. Zum Schaffhauser Ehegericht vgl. die Dissertation von Roland E. Hofer, «Üppiges, unzüchtiges Lebewesen». Schaffhauser Ehegerichtsbarkeit von der Reformation bis zum Ende des Ancien Régimes (1529–1798), Bern 1993.

2 Hildegard Urner-Astholt; Otto Stiefel; Ernst Rippmann; Fritz Rippmann, Geschichte der Stadt Stein am Rhein, Bern 1957, 105f., 126f., 158–165. Heinrich Waldvogel, Stein am Rhein und seine Zünfte. In der Zeit von 1700–1803, Stein a. Rhein 1948, 9.

gericht auf.³ Danach war das Ehegericht von Stein am Rhein bis zur französischen Besetzung der Schweiz die einzige vom Zürcher Ehegericht formal unabhängige Ehegerichtsbehörde der Zürcher Landschaft.⁴

Das Ehegericht war die zentrale Instanz, die in Stein am Rhein mit Ehefällen befasst war. Neben dem Ehegericht kamen aber noch vier weitere Behörden mit Steiner Ehefällen in Kontakt. In Stein am Rhein waren das in der hierarchisch ansteigenden Reihenfolge ihrer Kompetenzen die Steiner Ehegaumer, Bürgermeister und Rat der Stadt Stein, das Ratsgericht von Stein am Rhein und als Appellationsinstanz das Zürcher Ratsgericht.

In Stein am Rhein gab es wie auf der übrigen Zürcher Landschaft Ehegaumer. Sie bildeten ein niederes Sittenaufsichtsgremium, das geheim tagte und als Behörde niederster juristischer Hierarchiestufe auf Überwachen, Versöhnen und Anzeigen beschränkt war. Als Ehegaumer fungierten in Stein vier Ratsmitglieder und zwei Pfarrer, die mindestens einmal pro Monat zusammentraten.⁵ Die Steiner Ehegaumer hatten in Eheangelegenheiten keine Entscheidungskompetenz. Sie mussten Streitfälle dem Bürgermeister anzeigen, der sie als Offizialkläger vor den Rat brachte. Vor den Steiner Rat mussten in Eheangelegenheiten auch Privatklagen gebracht werden. Bürgermeister und Rat entschieden letztinstanzlich, ob ein Fall durch das Ehegericht verhandelt werden sollte oder nicht.⁶

Das Ehegericht war für alle Fragen zuständig, die das Eheband betrafen. Es entschied über die Gültigkeit von Eheversprechen, es vereinte oder trennte Versprochene und Verheiratete und regelte im Fall von aufzulösenden Eheversprechen oder Ehescheidungen die ökonomischen Modalitäten inklusive Entschädigungen für die unschuldigen Teile, allfällige Kindbettkosten und Alimente bei Brautschwangerschaften. Strafkompetenz besass das Ehegericht praktisch keine; es konnte lediglich nach der Auflösung von Eheversprechen oder nach Ehescheidungen Sperrfristen – in der Regel ein halbes bis ein ganzes Jahr – verhängen, innerhalb deren sich schuldige Teile nicht auf ein neues Eheversprechen einlassen durften. Gefängnisstrafen konnte es nur vorübergehend als Beuge- und Untersuchungshaftmassnahme anordnen.⁷

3 Anatol Schmid, Winterthur unter zürcherischer Landeshoheit. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Winterthur 1467–1798, Diss. iur. Zürich, Winterthur 1934, 51.

4 Das Schaffhauser Ehegericht wurde am 24. November 1529 durch einen Beschluss des Rats von Schaffhausen geschaffen, zwei Monate nachdem der Rat die Reformation in Schaffhausen eingeführt hatte. Vgl. Hofer, Anm. 1, 53.

5 Stadtarchiv Stein am Rhein, EG 3, 5f.

Alle in der Arbeit benutzten Quellen, mit Ausnahme der in Anmerkung 38 genannten, liegen im Stadtarchiv von Stein am Rhein.

6 Auch in Schaffhausen gab es die Institution der Ehegaumer. Im Gegensatz zu Stein am Rhein waren die Ehegaumer der Schaffhauser Landschaft bei Ehefällen direkt dem Schaffhauser Ehegericht unterstellt. Vgl. Hofer, Anm. 1, 275–279.

7 EG 3, 16.

Das Ehegericht von Stein am Rhein setzte sich aus sieben Richtern zusammen: einem Pfarrer, dem Stadtvoigt, vier Ratsmitgliedern und dem Stadtschreiber.⁸ Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Eherichter wurden sie durch die Einnahmen aus den Prozesskosten entlohnt, die gleichmässig auf alle Eherichter sowie den Bürgermeister und den Ratsdiener verteilt wurden.⁹ Ausser durch die Prozesskosten wurde das eherichterliche Salär noch von Haftgeld aus den Fällen gespiesen, in denen Eheversprechen aufgehoben wurden.¹⁰ Die Prozesskosten sind in 163 protokollierten Fällen überliefert. In 75% dieser Fälle kosteten die Verhandlungen zwischen einem und zehn Gulden, in 17% zwischen 11 und 20 Gulden und in 6% 21 bis 30 Gulden. In drei Fällen wurden Gerichtskosten über dreissig Gulden festgesetzt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle verdienten die Eherichter also höchstens einen Gulden pro Richter und Sitzung. Mindestens den wollten sie gesichert wissen: «die Ehgerichtl. Cösten sind ordinari vor eröffnung der Urteil zubezahlen».¹¹

Ehegerichtsprozesse wurden mit der Einberufung der Eherichter durch den Bürgermeister und den Pfarrer ausgelöst, der im Ehegericht Einsitz nahm.¹² Ehegerichtstage wurden, den Protokollen nach zu schliessen, nicht in einem regelmässigen Turnus gehalten, sondern je nach Anfall der zu verhandelnden Klagen. Nach der Eröffnung der Verhandlung durch den Vorsitzenden wurden Anklage und Verteidigung vorgetragen, darauf Kläger oder Angeklagte wenn nötig und Zeugen wenn vorhanden einzeln befragt und schliesslich nach Beratung unter Ausschluss der Parteien ein Urteil gefällt, das protokolliert und den Parteien vorgelesen wurde.¹³ Wenn ein Eheversprechen vom Gericht für gültig erklärt worden war, wurde es gleich an Ort und Stelle vom anwesenden Pfarrer formell bestätigt.¹⁴ Wer sich über ehegerichtliche Urteile hinwegsetzte, musste mit Busse, Gefängnis oder Landesverweis rechnen, «es wehre dan Sach, dass einer ohne seine Schuld verkürzt worden, oder etwas im Rechten, daran vill gelegen, ohngefährd nit angezeigt und vergessen, demselben mag das Recht von Neüem aufgethan werden, je und allwegen nach dem die Sachen beschaffen sind».¹⁵

8 EG 3, 2. Das Ehegericht von Schaffhausen setzte sich seit 1535 aus sieben Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Eherichter war ein führendes Mitglied der Schaffhauser Geistlichkeit. Die übrigen Eherichter gehörten dem Kleinen Rat von Schaffhausen an. Vgl. Hofer, Anm. 1, 53–57.

9 EG 3, 3f.

10 EG 3, 8.

11 EG 6.

12 EG 3, 6. In Schaffhausen wurde das Ehegericht durch seinen jeweiligen Obmann einberufen; vgl. Hofer, Anm. 1, 62.

13 EG 3, 7f. Derselbe Prozessablauf fand auch beim Ehegericht Schaffhausen statt; vgl. Hofer, Anm. 1, 65–72.

14 EG 3, 8f.

15 EG 3, 9f.

Normative Grundlagen

Die Ehegerichtsordnung von Stein am Rhein ist vom 30. März 1640 datiert. Spätere Ehegerichtsordnungen sind keine überliefert. Der Text aus dem Jahre 1640 blieb demnach bis zum Ende des Ancien Régime die unveränderte normative Grundlage, auf der Ehefälle in Stein am Rhein während der zweiten Hälfte der Frühneuzeit beurteilt wurden.¹⁶

Ehekonsstitutiv war gemäss den Steiner Normen das Eheversprechen.¹⁷ Mündige konnten sich frei auf ein Eheversprechen einlassen, Unmündige benötigten den Konsens ihrer Eltern. Das Mündigkeitsalter betrug in Stein am Rhein für Frauen zwanzig und für Männer achtzehn Jahre.¹⁸ Freiwilligkeit beim Eingehen eines Eheversprechens und dessen Bestätigung durch Ehe- oder Haftgeld sowie Zeugen waren wesentliche formale Bedingungen, die in der Ehegerichtsordnung nirgends so deutlich angesprochen werden wie im folgenden schriftlichen Eheversprechen, das unter den allgemeinen Akten des Ehegerichts überliefert ist: «Heüt dato den 27ten Maÿ, hab ich Heinrich Gnehm Burger in Stein, mich mit Jungfer Catharina Scharlota Elisabetha Breünlerin auffrecht undt redlich versprochen, undt den Allmächtigen Gott zum Zeügen an genommen, undt über das alleß, hab ich Jhr zum Ehe Gelt geben, in den 3 Höchsten Namen ein großen Thaler, undt dises hab ich freÿwillig, aus Gottes Antrib gethan, ohne ein anderes eines Einigen Menschen, sondern auß freÿem willen, Gueth undt Blueth, Leib undt Leben, vor sie zu geben, undt soll unß Niemandt scheiden alß allein der Todt; dises bekenne ich freÿwillig, vor Gott undt dem Menschen, undt bekräftige solches nochmahlen mit Meiner Eignen Handt undt Namen Heinrich Gnehm.» Die Gültigkeit des Versprechens wurde durch einen Zeugen bestätigt: «Waß in disem Zedell steht, bekenn ich Jacob Freymuler von understammen, habe eß gesehen undt gehört, undt bin deßen wahrer Zeug.»¹⁹

Die öffentliche Bestätigung der Eheschliessungen erfolgte durch die Kirche. Der Hochzeitstermin musste «etliche Tag zuvor öffentlich ab der Cantzel verkündt, damit ob jemand Rechtmäßige Hindernuß, Irrung oder Ansprach wüßte, oder selbsten hette, dasselbige bey zeiten und an gebührenden Orthen beschehen köne»; wer das unterliess, um Einsprachen zu verunmöglichen, musste in allfälligen späteren Prozessen damit rechnen, dass er oder sie die gesamten Hochzeitskosten zu tragen hatte.²⁰ Für den Kirchgang wurde den Verlobten eine Frist von drei Monaten eingeräumt.²¹

16 Die älteste überlieferte Schaffhauser Ehegerichtsordnung stammt aus dem Jahre 1530. Vgl. Hofer, Anm. 1, 33.

17 Dasselbe galt für Schaffhausen. Vgl. Hofer, Anm. 1, 88.

18 EG 3, 12f. In Schaffhausen betrug das Mündigkeitsalter für Frauen 16 Jahre und für Männer 18 Jahre; vgl. Hofer, Anm. 1, 34.

19 EG 303.

20 EG 3, 27.

21 EG 3, 21f. In Schaffhausen betrug die Frist für den Kirchgang lediglich acht Tage; vgl. Hofer, Anm. 1, 35.

Das einzige unumgängliche Ehehindernis, das in die Steiner Ehegerichtsordnung aufgenommen worden war, war das Verbot der Verwandten- und Verschwägerten-
ehen. Inhaltlich wird dabei auf die Zürcher Ehegerichtsordnung verwiesen, die Leviticus 18 übernommen hatte, den dritten Grad der Seitenlinie kanonischer
Zählung also nicht zwingend mit einschloss.²² Damit die Steinerinnen und Steiner
sich in diesem Punkt nicht versündigten, sollten die Pfarrer jeden Verstoss gegen
Leviticus 18 anzeigen. Wer im Zweifel war, ob die gewünschte Ehe unter das
Verbot fiel oder nicht, musste sich ans Ehegericht wenden. Wenn jemand gegen
die Norm verstiess, dann «wollend wir Jhm bey unß die Bestäigung in unßerer
Kirchen im Wenigsten nit gestatten, sonderen es müßten solche Leüth dißen
Leümbden den sie darmit erhollet, ihr Lebenlang ußerthalben tragen, und nach
darzu unßerer schweren straff und ungnad erwarten, derhalben seye Mäniglich,
Mans- und Weibs Personen Jhrer Ehren behutsam».²³

Nach vorehelichem Beischlaf musste ein Mann eine «unverleümbdete Jungfrau»
heiraten. Dieser Grundsatz war selbstverständlich, wenn eine Frau das Eheverspre-
chen mit einem Pfand nachweisen konnte oder wenn «der Knab die Tochter mit
arglistigen worten, und gesüchen hindergangen, und beredt hette».²⁴ Wenn ein
Unmündiger nach einem Eheversprechen mit einer «Jungfrau» geschlafen hatte,
wurde das Vetorecht der Eltern aufgehoben und die Beurteilung des Falles den
Eherichtern überlassen.²⁵ Die «unverleümbdete Jungfrau» stand unter dem spe-
ziellen Schutz der Obrigkeit, die deren Ehre verteidigte und dafür sorgte, dass das
Eheversprechen, das ihr gegeben worden war, nach einem Sexualkontakt eingehal-
ten wurde. Beischlaf mit einer «unverschreyten Tochter» war demnach gemäss der
Ehegerichtsordnung ehekonsitutiv. Das galt auch für den Fall, in dem ein Mann
sich seinen Verpflichtungen durch Flucht zu entziehen suchte; die Verlassene
wurde vom Ehegericht zur Ehefrau erklärt, ein allfälliges Kind als ehelich aner-
kannt, «sie auch sein Haab und Guth, gegenwärtiges und zukönfftiges, alß ihr
Eigenthumb nutzen und brauchen möge».²⁶ Wenn die Schwangere, die von ihrem
Verlobten mutwillig verlassen worden war, das Eheversprechen aufheben lassen
wollte, dann wurde der Flüchtige dreimal «durch öffentlichen Kirchenruff» zum
Erscheinen vor Gericht aufgefordert «und alßdann auf sein erscheinen oder
außbleiben allwegen beschehen, was thunlich, billich und recht sein wird».²⁷
Von den «unverleümbdeten» wurden «leichtfertige Töchteren» unterschieden; sie
galten als ehrlos und hatten deshalb keinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz:
«Weil und aber zu besorgen ist, daß etwan Leichtfertige Töchteren hierin gefahr-

22 In Schaffhausen konnten sich Paare, die im dritten Grad miteinander verwandt waren, erst seit der Revision der Ehegerichtsordnung von 1681 mittels gerichtlicher Dispens und der Bezahlung einer Gebühr von 50 Gulden verehelichen. Vgl. Hofer, Anm. 1, 204.

23 EG 3, 11f.

24 EG 3, 17.

25 EG 3, 13.

26 EG 3, 26.

27 EG 3, 26.

brauchen, und dem Knaben reitzlichen Anlaß darzu geben, und hiemit den elteren ihre Kinder wider willen verführen möchten, so wollend wir umb einfaltigen Beýschlaffs Willen, keinen zur Ehelichung zenöthigen verwilligen, Er thüege es dan gutwillig.»²⁸ Wenn ein Mann nach der Aufhebung eines Eheversprechens mit derselben Frau wieder schlief, blieb das beim ersten Mal folgenlos; beim zweiten Mal «wollend Wir, daß Er sie alßdan ohne weitere außred Ehelichen solle, und unß sein Fräffel zu Oberkeitlicher Straff heimgewißen» werde, das heisst vor das Ratsgericht.²⁹

Die Ehegerichtsordnung enthält keinen Scheidungsartikel. Ausdrücklich behandelt wird lediglich die Trennung von Bett und Tisch. Aus der Ehegerichtsordnung herauszulesende potentielle Scheidungsgründe waren mutwilliges Verlassen sowie unheilbare Krankheiten. Hurerei und Ehebruch wurden in der «Satzung, Edict vnd Mandath, Welches zu Gmeiner versamblung Christenlicher Kirchen alhie zue Stein den 13ten Ju(o)ly ao. 1645 öffentlich verlesen worden»³⁰ und beinahe ein Jahrhundert später in der «Policeyordnung» vom 24. Juni 1738 behandelt.³¹ Die Stadtsatzung von 1645 setzte als Strafe für Hurerei Gefängnis und Geldbussen oder Landesverweis fest: «Da sich aber ein Ledige Person, von Söhnen Döchtern, handtwercks gesellen, dienstknecht vnd Mägten, frömbdt vnd anheimbschen, mit huerej beflecken, vnd vnnß solche kundt vnd offenbahr gemacht wurde, sollen vnd wollen wir den oder dieselben, je nach beschaffenheit der sachen, mit gefangenschafft, gelt bueß oder verwißung handhaben vnd straffen, das sich andere daran zue spieglen haben sollen.»³² Die «Policeyordnung» von 1738 setzte als Mindeststrafe für Hurerei neben Gefängnis zehn Gulden fest.³³

Brautschwangerschaft führte gemäss der Stadtsatzung von 1645 zum Verlust der beim Kirchgang öffentlich zu tragenden Insignien der Jungfräulichkeit und wurde ausserdem mit zehn Gulden gebüsst. «Zue dem andern, das auch solche vnd der gleichen, es werend In oder Vßburgeren, die sich vor der hochzeit haltung in vnzucht begahn vnd geschwengeret wurde, vorthan nit allein nit mehr (wie aber vntzhero der mißbruch für geloffen) jm Schappel [= Blumenkranz] zur Kirchen gahn sonder darbej vmb die hieruff gesetzten 10 fl solche vnfelbar angentz zuerlegen, gebuesst vnd abgestrafft sein solle.»³⁴ Die «Policeyordnung» von 1738 schlug noch fünf Gulden für das Verheimlichen des frühzeitigen Beischlafs darau. ³⁵

28 EG 3, 17.

29 EG 3, 23. Auch in Schaffhausen unterschied das Ehegericht zwischen gut beleumdeten ledigen Frauen und «Verführerinnen». Vgl. Hofer, Anm. 1, 35.

30 Ges. 166.

31 Ges. 18. Diese normative Trennung steht im Gegensatz zum Schaffhauser Ehorecht. Hier wurden auch Hurerei und Ehebruch in der Ehegerichtsordnung behandelt. Vgl. Hofer, Anm. 1, 34–37.

32 Ges. 166, Art. 8.

33 Ges. 18, Art. 63.

34 Ges. 166, Art. 15.

35 Ges. 18, Art. 62.

Ehebrecher wurden gemäss der Stadtsatzung von 1645 mit «geltstraff vnd gefangenschafft ohne alle gnad angesehen jm vahl aber jemand bluethschand begiene, oder auch deß Ehebruchs zum andern vnd dritten mahl schuldig wurde, sollend der oder die selben vil höher ebenmeßige, ohne alle Gnad nach verdienen gestrafft werden».³⁶ Die Steiner «Policeyordnung» von 1738 fasst sich zu Ehebruch kurz: «Die Ehebrecher und Ehebrecherinen sollen hinfüro nach beschaffenheit des verbrechens mit entsatzung der Ehren, gefängnußen und geltbußen in ernstliche straff genommen werden.»³⁷ Über das Strafmass steht weder in der Stadtsatzung noch in der «Policeyordnung» etwas Konkretes. Da die Bestrafung von Ehebruch und Hurerei dem Ratsgericht vorbehalten war, lassen sich die Strafen für Ehebruch auch nicht aus den Prozessakten des Ehegerichts eruieren. Die Zürcher Ehegerichtsordnung sah für einfachen Ehebruch drei Tage Gefängnis vor, für doppelten Ehebruch sechs Tage, für dreifachen Ehebruch neun Tage und für mehrfachen Ehebruch Landesverweis.³⁸ Da das Steiner Ehorecht dem Zürcher Ehorecht nicht widersprechen durfte, kann davon ausgegangen werden, dass in Stein am Rhein in etwa die gleichen Strafmasse galten.³⁹

Die Bestrafung von Delikten, die im Zusammenhang mit Eheversprechen oder bestehenden Ehen standen, war dem Steiner Ratsgericht vorbehalten, dem sowohl das Ehegericht als auch der Bürgermeister entsprechende Fälle anzuseigen hatten. Das betraf in erster Linie aussereheliche Sexualität, die auf der Grundlage der Stadtsatzungen (17. Jahrhundert) und «Policeyordnungen» (18. Jahrhundert) mit Gefängnis (Hurerei und Ehebruch), Geldbussen (zehn Gulden für Hurerei und Brautschwangerschaften) oder Landesverweis (bei wiederholter Hurerei und mehrfachem Ehebruch) bestraft wurde. Die Zahl der durchs Ratsgericht geahndeten Fälle von Ehebruch war klein. Eine stichprobenartige Untersuchung der Ratsgerichtsprotokolle hat ergeben, dass in den Jahren 1675, 1725 und 1775 auf insgesamt 148 Fälle kein einziger Fall von Ehebruch, Brautschwangerschaft oder Hurerei verhandelt worden war.⁴⁰ In den Steiner Bussen- und Ratsstrafenrödeln taucht Ehebruch erstmals 1730 auf; die Busse dafür betrug fünfzig Gulden.⁴¹ Bussen für Hurerei und Brautschwangerschaften sind in den Bussen- und Ratsstrafenrödeln häufiger verzeichnet: Ungefähr alle fünf Jahre wurde eine Busse von durchschnittlich zehn Gulden für Hurerei und für Brautschwangerschaft verhängt.⁴² Ebenfalls vom Ratsgericht verhängt wurde eine zusätzliche Busse wegen

36 Ges. 166, Art. 8.

37 Ges. 18, Art. 66.

38 Staatsarchiv Zürich, B III 62, Art. 45–48.

39 In Schaffhausen wurden Ehebrecher mit Kirchenbann, Gefängnis und Busse bestraft. Die Haftdauer blieb dem Ermessen der Eherichter überlassen. Wie in Stein wurde auch in Schaffhausen bei doppeltem Ehebruch die Strafe verdoppelt; dreifacher Ehebruch wurde durch den Schaffhauser Rat bestraft. Amtsträger verloren Amt und Würden. Vgl. Hofer, Anm. 1, 36f.

40 Ju 14, Ju 16 und Ju 20.

41 J 83, 8. September 1730.

42 J 47–83.

Eheschimpf, die für alle Verstösse gegen die guten Ehesitten bezahlt werden musste und in der Regel zehn Gulden betrug. Sie musste von allen bezahlt werden, die mutwillig oder als schuldiges Teil Anlass zu einer Verlobungs- oder Ehescheidung gaben. Diese Busse wurde während des gesamten Untersuchungszeitraums verhängt.⁴³

Die Möglichkeit der Appellation von Urteilen des Steiner Ehegerichts an den Zürcher Rat wurde sowenig wie die Scheidungsgründe in die Ehegerichtsordnung aufgenommen. Stadtschreiber Christian Winz hielt die Appellationsmodalitäten in seiner Einleitung zum ersten gebundenen Protokollfolianten des Ehegerichts fest: «Fehrner nachricht: wann einer von einem Urtel des Lobl[ichen] Ehgrichts an U[nsere] hochgeachten gne[digen] Hhe[rren] vnd Oberen in Zürich appellieren wil. muß Er solches, nach eröffnetem Urtel, stante pede et viva voce thun, sonst Jhme die Appellation hernach nicht mehr erlaubt wird; Für die Concession der Appellation bezahlt der Appellant also baar 4 fl ins Ehgricht worzu ein Herr Burger Meister mit eingerechnet wird. Die Appellations acta aber kosten besonders 6 fl 42 Kre.»⁴⁴ 1651–1800 wurden 14 Urteile des Steiner Ehegerichts durch Appellation ans Ratsgericht Zürich gezogen.⁴⁵

Ehegerichtsfälle: Übersicht

Unter den Akten des Ehegerichts von Stein am Rhein sind insgesamt 342 Gerichtsprotokolle überliefert. Sie betreffen 265 Fälle, die zwischen 1640 und 1803 verhandelt wurden.⁴⁶ Um zeitlich vergleichende Analysen mit ausreichend grossen Datenbasen durchführen zu können, wurde das Material in drei 50-Jahres-Perioden aufgeteilt: 1651–1700, 1701–1750 und 1751–1800. Abzüglich der 1640–1650 und 1801–1803 verhandelten 31 Fälle verbleiben 234 Fälle, die die Basis der folgenden Analysen bilden.⁴⁷

43 J 47–83.

44 EG 6.

45 EG 6, 30. Juli 1728, 8. Februar 1735, 7. Juli 1739, 1. Februar 1740, 25. August 1741, 10. November 1741, 31. Oktober 1747, 5. September 1752, 21. Januar 1755, 25. August 1772, 30. Juni 1775; EG 7, 12. November 1784, 8. Februar 1785 und 13. Juni 1796.

In Schaffhausen war der Schaffhauser Rat die Appellationsinstanz. Die Appellation musste unmittelbar nach der Urteilsverkündung des Ehegerichts verlangt werden. Roland E. Hofer hat für den Zeitraum von 1586 bis 1798 «etwa 100 Appellationen» in Schaffhausen festgestellt, was «eine verschwindend kleine Zahl» sei (Hofer, Anm. 1, 247). Letzteres lässt sich auch für Stein festhalten.

46 Für die chronologische Zuordnung der Fälle war das Urteilsdatum massgeblich.

47 Im Jahrzehnt 1711–1720 klafft eine Überlieferungslücke. Es kann mit einiger Sicherheit angenommen werden, dass die Protokolle dieses Jahrzehnts verloren gingen. Damit der zeitliche Vergleich der Daten durch diesen Überlieferungsmangel nicht verzerrt wird, wurden die Ergebnisse der Analysen so angepasst, dass sie die tatsächliche Lücke berücksichtigen.

Für die Veranschaulichung der relativen Fallentwicklung wurden demographische Daten in die Untersuchung einbezogen. Die Entwicklung der Gesamtfälle war relativ zum Bevölkerungswachstum in Stein am Rhein von der ersten zur zweiten Untersuchungsperiode rückläufig, von 44 Fällen pro tausend Einwohner/innen 1651–1700 auf 36 Fälle pro tausend Einwohner/innen 1701–1750. 1751–1800 stieg die relative Fallzahl mit 39 Fällen pro tausend Einwohner/innen wieder leicht an. Als Ausgangs- und Vergleichsgröße dient die Fall-/Bevölkerungsrelation des ersten Jahrhunderts. Im ersten Jahrhundert kam also relativ zur Bevölkerung die grösste Zahl von Fällen vor das Ehegericht von Stein am Rhein, im zweiten Jahrhundert die kleinste. Dieses Ergebnis relativiert die absolute Entwicklung der hochgerechneten Fälle, die für sich genommen kontinuierlich anstiegen, von 74 Fällen 1651–1700 über 79 Fälle 1701–1750 auf 98 Fälle 1751–1800.

Gesamthaft klagten zwischen 1651 und 1800 144 Frauen und 98 Männer. Frauenklagen dominierten also gegenüber Männerklagen im Verhältnis von 3 zu 2. Scheidungsklagen, der quantitativ grösste Falltyp, wurden 64mal von Frauen und 38mal von Männern vorgetragen. Der Frauenanteil lag bei diesen Klagen mit 63% leicht über dem Durchschnitt der Gesamtklagen, der Männeranteil mit 37% dementsprechend um ein wenig darunter. Klagen auf Durchsetzung eines Eheversprechens gingen 44mal von Frauen und 23mal von Männern aus. Der Anteil der Frauenklagen lag mit 66% wiederum über dem Durchschnitt, derjenige der Männer mit 34% darunter. Ein Eheversprechen aufheben lassen wollten 16 Frauen und 13 Männer. Bei diesem Falltyp war der Männeranteil mit 45% klar überdurchschnittlich, der Frauenanteil mit 55% dementsprechend unterdurchschnittlich.

Eltern gelangten vor allem im 17. Jahrhundert ans Ehegericht; während dieser Periode betrug ihr Anteil an den Klagen beachtliche 15%. Im 18. Jahrhundert reduzierte sich ihr Anteil bis zur Bedeutungslosigkeit. Bemerkenswert ist der tiefe Anteil obrigkeitlicher Klagen. Mit durchschnittlichen vier Prozent haben die obriktlichen Offizialklagen den klar kleinsten Anteil aller Klageparteien. Das ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass das Ehegericht von Stein am Rhein von der kleinstädtischen Obrigkeit kaum je als Mittel zur Disziplinierung der Untertanen benutzt wurde.

Nachfolgend (vgl. Tab. 1) werden die Ergebnisse der Auswertung nach verschiedenen Fallkategorien dargestellt:

Mit insgesamt 37% bildeten die Scheidungsklagen die grösste Fallkategorie. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Klagen stieg vom 17. zum 18. Jahrhundert sprunghaft auf mehr als das Doppelte. Klagen auf Einhalten eines Eheversprechens waren mit gesamthaft 27% die zweitgrösste Fallkategorie; ihr Anteil ging in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark zurück. Klagen auf Aufheben eines Eheversprechens waren die drittgrösste Kategorie (gesamthaft 18%); ihr Anteil brach bereits

nisse der Untersuchungsperiode 1701–1750 hochgerechnet (mit Faktor 1,25). Dieses Verfahren führt zu einer homogeneren Interpretation. In den Tabellen und in den Kommentaren werden die ursprünglichen, nicht hochgerechneten Daten jeweils in eckigen Klammern beigefügt; damit ist der Blick auf das originale Überlieferungsbild jederzeit gewährleistet.

Tabelle 1: Ehegerichtsfälle nach Klagekategorien: Übersicht

Kategorie	1651–1800			1651–1700		1701–1750			1751–1800		
	n = 251 [234]	abs.	[urspr.] ⁴⁸	%	abs.	%	abs.	[urspr.]	%	abs.	%
Scheidung	94	[87]	37%		14	19%	35	[28]	44%	45	46%
Eheversprechen einhalten	69	[63]	27%		22	30%	28	[22]	35%	19	19%
Eheversprechen aufheben	45	[43]	18%		25	34%	8	[6]	10%	12	12%
Verwandtschaftdispens	12		5%		4	5%				8	8%
Versöhnung	8	[7]	3%		—	—	4	[3]	5%	4	4%
Geldforderung	7	[6]	3%		1	1%	3	[2]	4%	3	3%
Ehegesuch	4		2%		3	4%	1		1%	—	—
Heiratssperrfrist	4		2%		2	3%			—	2	2%
Hurerei	3		1%		3	4%			—	—	—
Kindssorgepflicht	3		1%		—				—	3	3%
Gattenpflicht	1		0,5%		—				—	1	1%
Beschwerde	1		0,5%		—				—	1	1%
<i>Total</i>	251	[234]	100%		74	100%	74	[62]	100%	98	100%

in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein. Klagen auf Einhalten eines Eheversprechens, Klagen auf Aufheben eines Eheversprechens und Scheidungsklagen werden ihrem quantitativen Gewicht entsprechend in eigenen Kapiteln behandelt. Die übrigen neun Falltypen sind als Residualkategorien einzustufen.

Klagen auf Einhalten eines Eheversprechens

Die 69 [63]⁴⁹ Fälle, in denen auf Einhalten eines Eheversprechens geklagt wurde, entwickelten sich relativ zum Steiner Bevölkerungswachstum rückläufig; leicht rückläufig von 13 Fällen pro tausend Einwohner/innen 1651–1700 zu 12 Fällen pro tausend Einwohner/innen 1701–1750, stark rückläufig von der mittleren zur letzten Untersuchungsperiode 1751–1800, in der nur noch acht Fälle auf tausend Einwohner/innen kamen.

48 Vgl. Anm. 47.

49 Vgl. Anm. 47.

Klagen auf Einhalten von Eheversprechen gingen zu zwei Dritteln von Frauen aus. Sie konnten sich als einzige Klagepartei neben der Obrigkeit auch Chancen auf eine ehegerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche ausrechnen: Frauen brachten durchschnittlich drei von zehn ihrer Klagen durch. Klagende Männer standen nach den Verhandlungen des Ehegerichts fast immer mit leeren Händen da. Das Ehegericht wies im Lauf der Zeit immer mehr Klagen auf Einhalten eines Eheversprechens ab; während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden fast keine Klagen mehr gutgeheissen.

Die meisten Klagen wurden wegen Beweismangel abgewiesen. Während der gesamten Untersuchungszeit erschien kein einziger Zeuge vor den Schranken des Ehegerichts, der die Gültigkeit eines Eheversprechens bestätigt hätte. Die Eherichter forderten den Zeugenbeweis nie. Zu Beginn akzeptierten sie als Beweise, was Brauch war. Alle von den Klageparteien vorgebrachten Beweise verloren aber im Laufe der Zeit an Beweiskraft. Haftpfänder wurden zunehmend als wenig verlässliche Zeugnisse eingestuft. Diese Ergebnisse stimmen mit jenen der Untersuchungen der Basler Ehegerichtsprotokolle durch Susanna Burghartz überein; sie hat festgestellt, dass brauchtümliche Versicherungsformen von Eheversprechen vom Basler Ehegericht immer weniger anerkannt wurden.⁵⁰ Brautschwangerschaften vermochten in Stein am Rhein nur zu Beginn das Eheband zu stärken; ledige Mütter, die erst spät vor den Schranken des Ehegerichts erschienen, hatten nie eine Chance, ihre eingeklagten Eheversprechen durchzusetzen. Diese Ergebnisse bestätigen die These von Burghartz, wonach die Gerichtspraxis die Verantwortung für voreheliche Sexualität immer mehr den Frauen zuwies.⁵¹

Klagen auf Aufheben eines Eheversprechens

Der Anteil der insgesamt 45 [43] Fälle, in denen auf Aufhebung eines Eheversprechens geklagt wurde, ging sowohl absolut als auch relativ zur Bevölkerungsentwicklung in Stein am Rhein vom ersten zum zweiten Jahrhundert sehr stark zurück, relativ von 15 Fällen pro tausend Einwohner/innen 1651–1700 auf 4 Fälle pro tausend Einwohner/innen 1701–1750. 1751–1800 kamen durchschnittlich fünf Fälle auf tausend Einwohner/innen.

Klagen auf Aufheben eines Eheversprechens verzeichneten vom 17. zum 18. Jahrhundert mengenmäßig also einen massiven Einbruch. Das Ehegericht von

50 Susanna Burghartz, Jungfräulichkeit oder Reinheit? Zur Änderung von Argumentationsmustern vor dem Basler Ehegericht im 16. und 17. Jahrhundert, in: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt a. M. 1992, 13–40.

51 Ebd.

Stein am Rhein verlor während des 18. Jahrhunderts relativ zur Bevölkerungsentwicklung als Sanktionsinstanz bei solchen Fällen zusätzlich an Bedeutung; letzteres gilt auch für die Klagen auf Einhalten von Eheversprechen. Da die Zahl der Eheschliessungen gemäss der Bevölkerungsentwicklung stieg, lässt sich folgern, dass die Steinerinnen und Steiner ihre Eheversprechen im Lauf der Zeit zunehmend eigenmächtiger handhabten und das Ehegericht als für die Regelung strittiger Versprechen zuständiges Forum immer mehr umgingen.

Die meisten Klagen, welche die Aufhebung eines Eheversprechens zum Ziel hatten, kamen von Eltern Unmündiger, die sich ohne Konsens ihrer Eltern auf ein Eheversprechen eingelassen hatten. Alle Elternklagen wurden vom Ehegericht gutgeheissen. Eltern klagten vor allem während des 17. Jahrhunderts; aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist keine einzige Elternklage mehr überliefert. Dieser markante Einbruch der Elternklagen deutet darauf hin, dass sich die reformierte Ehelehre, derzufolge Unmündige eine Ehe nicht ohne Elternkonsens schliessen konnten, mit der Zeit durchsetzte und die aus dem Mittelalter tradierte katholische Auffassung der Ehe als auch Unmündigen zugänglichem selbstspendenden Sakrament verdrängen konnte.

Bei den Klagen Mündiger, die ihr Eheversprechen aufheben lassen wollten, fällt das Gewicht des Arguments Liebe auf, mit dem in erster Linie Frauen fochten. Sie begründeten ihre Klagen bereits im 17. Jahrhundert mit fehlender Liebe oder Abneigung gegenüber ihren Verlobten. Das Ehegericht akzeptierte diese Argumentation vereinzelt schon früh und im Laufe der Zeit immer mehr als ausreichend für die Auflösung von Eheversprechen. Die Eherichter wurden so zu Anwälten einer vor allem von Frauen vertretenen Ehekonzeption, bei der gegenseitige Liebe als konstitutive Ehevoraussetzung zentral war.

Scheidungsklagen

Mehr als ein Drittel (37%) der Fälle, die zwischen 1651 und 1800 vor das Ehegericht gebracht wurden, waren Scheidungsklagen. Ihr Anteil am protokollierten Gesamtvolume steigerte sich vom 17. zum 18. Jahrhundert sprunghaft von 19% auf 44% und blieb danach während des 18. Jahrhunderts auf diesem dominant hohen Niveau. Diese Fälle sind sozialgeschichtlich die interessantesten. Sie werden deshalb in der Folge eingehender untersucht.

In durchschnittlich 57% der Fälle klagten Frauen auf eine Scheidung, in 30% waren es Männer; Frauenklagen überwogen also gegenüber Männerklagen im Verhältnis von rund 2 zu 1. Im ersten und letzten Jahrhundert war die Differenz zwischen Klägerinnen und Klägern deutlich ausgeprägter als im Durchschnitt. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gingen fast gleich viele Scheidungsklagen von Männern wie von Frauen ein. Ein gutes Zehntel der Paare wollte seine Ehe mit

einer gemeinsamen Klage scheiden lassen. Die eine Elternklage und die eine Obrigkeitssklage fallen bei einer quantitativen Betrachtung nicht ins Gewicht; sie wurden beide in der letzten Untersuchungsperiode verhandelt.

Zwei Drittel der Scheidungsklagen endeten mit einer Scheidung, gut ein Viertel mit einer Trennung von Bett und Tisch, und 7% der Klagen wurden abgewiesen. Im 17. Jahrhundert waren Scheidungsurteile in der Minderzahl, im 18. Jahrhundert überwogen sie, ganz klar während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in der drei Viertel der Scheidungsklagen zu einer Scheidung führten. Trennungen von Bett und Tisch waren demgegenüber vom 17. zum 18. Jahrhundert sprunghaft rückläufig, ebenso die ohnehin kleine Zahl abgewiesener Scheidungsklagen. Die Scheidungschancen wuchsen also im 18. Jahrhundert kontinuierlich und mit grossen Schritten.

Scheidungen: Frauenklagen

Nachfolgend werden die Argumente der Klagenden untersucht, zuerst jene der Klägerinnen. Am häufigsten begründeten Klägerinnen ihr Scheidungsbegehr mit einem Fehlverhalten des Ehemannes; diese Argumentengruppe überwiegt vor allem während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die meisten Scheidungsklagen vor das Ehegericht kamen. Ökonomische Gründe wurden in erster Linie im 18. Jahrhundert geltend gemacht, emotionale vor allem im 17. Jahrhundert.

Im folgenden (vgl. Tabelle 2) werden die Hauptargumente, mit deren Hilfe die Klägerinnen ihre Klagen erfolgreich bestritten und eine Scheidung erreichten, dargestellt. Dabei wird nach Klagegründen unterschieden, die gemäss reformierter Auffassung zwingend zu einer Scheidung führen mussten (mutwilliges Verlassen, Ehebruch und Bigamie), und Klagegründen, die eine Scheidung nicht zwingend begründeten (Gewalt, liederliches Haushalten, Widerwille, Trunksucht und unheilbare Krankheit).

Die zwingenden Scheidungsgründe dominierten die nicht zwingenden gesamthaft nur knapp. Im 18. Jahrhundert führten nicht zwingende Argumente insgesamt im gleichen Masse zu Scheidungen wie zwingende. Die Eherichter verliessen also im 18. Jahrhundert den sicheren Boden ihrer Vorschriften und wurden zunehmend zu Fürsprechern einer Ehekonzession der – hier weiblichen – Bevölkerung, für die männliche Gewalt, fehlende gegenseitige Liebe, ökonomische Unfähigkeit, Trunksucht und schwere Krankheiten hinreichende Gründe für eine Scheidung darstellten.

Nachfolgend werden die einzelnen Klagebegründungen der Klägerinnen in der Reihenfolge ihres quantitativen Gewichts differenzierter untersucht, zuerst die theoretisch zwingenden, danach die nicht zwingenden Scheidungsargumente.

Tabelle 2: Scheidungsklagen: erfolgreiche Hauptargumente der Klägerinnen

n = 48 [44]	1651–1800			1651–1700			1701–1750			1751–1800		
	abs. [urspr.]	%		abs.	%		abs. [urspr.]	%		abs.	%	
<i>Total</i>	48	[44]	100%	4	100%		16	[12]	100%	28	100%	
<i>zwingend:</i>												
Mutwilliges Verlassen	26	[24]	54%	3	75%		8	[6]	50%	15	54%	
Ehebruch	16	[15]	33%	3	75%		4	[3]	25%	9	32%	
Bigamie	9	[8]	19%	—	—		3	[2]	19%	6	22%	
	1		2%	—	—		1		6%	—	—	
<i>nicht zwingend:</i>												
Gewalt	22	[20]	46%	1	25%		8	[6]	50%	13	46%	
Widerwille	9	[8]	19%	—	—		4	[3]	25%	5	18%	
Liederlicher Haushalter	5	[4]	11%	1	25%		3	[2]	19%	1	3%	
Trinker	3		6%	—	—		1		6%	2	7%	
Krankheit	3		6%	—	—		—	—	—	3	11%	
	2		4%	—	—		—	—	—	2	7%	

Zwingende Scheidungsgründe

Der häufigste der von Steiner Ehefrauen eingeklagten zwingenden Scheidungsgründe war mutwilliges Verlassen. In 16 [15] Fällen verlangten Frauen die Scheidung, weil sie von ihren Ehemännern mutwillig verlassen worden waren; 3mal in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 4 [3-]mal in der ersten und 9mal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁵² Viermal wurde das Argument als einziges gebraucht,⁵³ sonst war es eines von mehreren. Alle Fälle endeten mit einem Scheidungsurteil.

1752 klagte Anna Margretha Schinz, sie habe sich vor zehn Jahren in eine unglückliche Ehe mit dem Barbier Heinrich Schnewli eingelassen und leide nun seit vier oder fünf Jahren «under 1000 Kumber, Jamer und Trübseligkeit». Er habe sie

52 EG 5, 5. Oktober 1686, 18. März 1692, 21. November 1694; EG 6, 10. Juni 1732, 1. Februar 1740, 21. Mai 1748, 6. Juni 1752, 20. November 1752, 18. Januar 1757, 30. August 1757, 2. Mai 1758, 3. Juni 1763, 20. Juni 1763, 1781 (ohne Datumsangabe, Jahr aus Kontext erschlossen); EG 7, 1. Oktober 1789.

53 EG 5, 5. Oktober 1686, 18. März 1692; EG 6, 3. Juni 1763 und 20. Juni 1763.

betrogen und sich in Schulden gestürzt, für die sie vor den Gläubigern die Verantwortung habe übernehmen müssen. Schliesslich «habe er selbst sich getrungen und bemüssiget gefunden, sich von hier hinweg zu[o]begeben, sie mit jhrem Kind in Noth und Armuth sitzen zulassen [...] nun aber über 1 1/2 Jahr hinweg, habe gegen all sein Versprechen jhro kein Buchstaben geschrieben». Er hinterliess Schulden in der Höhe von 278 Gulden. Sie wurde geschieden und musste für die Schulden des abwesenden Mannes geradestehen. Zu deren Deckung konnte sie die «Effecti» Schnewlis verkaufen. Sie durfte sich bei Strafe von hundert Reichstalern drei Jahre lang auf keine neue Ehe einlassen.⁵⁴

Das Beispiel zeigt, dass Ehepaare in Stein am Rhein die Verantwortung für die Hausökonomie gemeinsam tragen mussten, auch dann, wenn die Ehe brach. In diesem Fall wurden der verlassenen Ehefrau bei der Scheidung die Folgelasten der Misswirtschaft ihres geschiedenen Mannes aufgebürdet.

9 [8] Ehen wurden wegen Ehebruchs von Männern geschieden; 3 [2] in der ersten Hälfte und 6 in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁵⁵ 1732 wurde eine Ehe wegen Bigamie geschieden.⁵⁶ Die Klägerinnen hatten keine Mühe, den Ehebruch ihrer Männer zu beweisen. Entweder waren diese vor dem Ehegericht geständig oder sie konnten wie der notorische Ehebrecher Abraham Böschenstein in Abwesenheit überführt werden.

Böschenstein wurde zu verschiedenen Malen vorgeladen. 1747 wurde er wegen wiederholten Ehebruchs, für den er bereits «an die geigen erkent, und auf 6 Jahr relegiert worden» war, von der Frauenfelderin Susanna Fehr geschieden. Fünf Jahre später war sein ehebrecherisches Verhalten wieder Gegenstand einer Steiner Ehegerichtsverhandlung. Klägerin war Anna Magdalena Kappeler, auch sie von Frauenfeld, die sich in Unkenntnis seiner Lebensführung auf eine Ehe mit Böschenstein eingelassen hatte. Sie erhielt die Scheidung, nachdem sich ergeben hatte, «wie er dan nun sich 3 u. 4 Jahren sich mit viel andren weibsleüthen in Unzu(o)cht dermassen vergangen und ärgerlich aufgeführt, daß er sich eine garstige Kranckheit an den Leib gezogen». Beiden Prozessen war Abraham Böschenstein ferngeblieben.⁵⁷

54 EG 6, 20. November 1752.

55 EG 6, 8. Mai 1725, 20. Oktober 1747, 6. Juni 1752, 20. November 1752, 2. Mai 1758, 1781 (ohne Datumangabe, Jahr aus Kontext erschlossen); EG 7, 9. Juli 1795 und 12. November 1800.

56 EG 6, 10. Juni 1732.

57 EG 6, 20. Oktober 1747 und 6. Juni 1752.

Nicht zwingende Scheidungsgründe

Der erfolgreichste der von Klägerinnen vorgebrachten nicht zwingenden Scheidungsgründe war der Vorwurf männlicher Gewalttätigkeit. In 16 [15] Fällen waren klagende Frauen ihren Ehemännern Gewalttätigkeit vor, 2mal in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 5 [4-]mal in der ersten Hälfte und 9mal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁵⁸ Dieses Argument wurde oft als eines von mehreren verwendet; meist war es jedoch das Hauptargument. 9 [8] dieser Klagen endeten mit einer Scheidung,⁵⁹ vier mit einer Trennung von Bett und Tisch,⁶⁰ und drei wurden vom Ehegericht als für eine Scheidung oder Trennung nicht hinreichend abgewiesen.⁶¹

1677 klagte Elisabeth Müller gegen ihren Ehemann, den Maurer Conrad Matter, dass «sie von besagtem jhrem ehemann nitt allein in bösen verdacht gezogen, sie auch mit wortten und wercken dergestalten mißhandlet werde, daß jhro nitt weitter möglich bei jhmme zu wohnen, jhr begehrn seige das mann sie auff etwan zeith zu beth unnd tisch sönderen wölt». Conrad Matter bestritt ihre Vorwürfe. Das Gericht sprach den beiden einzeln gut zu und wies die Klage der Frau ab.⁶²

1731 klagte Elisabeth Wäber gegen ihren Ehemann Isaak Spengler, «Costanzer Schiffmann», er habe sie und die Kinder «nicht nur übel tractiret, mit fluchen und schworen, ja sogar etwan mit hartten Schlägen, sondern auch alles dessen von jhme beraubt worden, was zum Nutzen und Erhaltung der Haushaltung und der Kinder dienete». Er wandte dagegen ein, sie sei lieblos. Beide erklärten nach gerichtlicher Ermahnung, es wieder in Frieden miteinander zu versuchen.⁶³ Ein halbes Jahr später standen sie wieder vor dem Ehegericht und verlangten beide die Scheidung. Er beklagte sich, sie habe «mit der Tochter wider jhm, den Vatter rath gehalten, und jhn mit schlägen und andern unleidenlichen Schmäh- und Scheltworten übergossen», so dass es ihm unmöglich sei, länger mit ihr zusammen zu leben. Sie bestritt seine Darstellung. Er sei es gewesen, der sie schikaniert habe; einmal habe er sie sogar in den Kuhstall eingesperrt und dort verprügelt. Die Eherichter entschieden auf zwei Jahre Trennung von Bett und Tisch.⁶⁴

1768 klagte Anna Magdalena Egloff gegen ihren Ehemann Johannes Etzweiler, er habe sie von Beginn der Ehe an schikaniert, ihr nichts Gutes zu essen und trinken gelassen, sie das Haus ihrer Mutter nicht besuchen lassen und dieser die Zunge

58 EG 5, 6. Juli 1677, 8. Oktober 1689; EG 6, 30. Oktober 1731, 1. Februar 1740, 3. Juni 1746, 12. Dezember 1747, 2. Mai 1758, 26. Juni 1760, 21. April 1761, 30. Juni 1761, 21. Februar 1766, 5. Januar 1767, 25. Juni 1768, 9. Juni 1780; EG 7, 12. November 1800.

59 EG 6, 1. Februar 1740, 3. Juni 1746, 12. Dezember 1747, 2. Mai 1758, 30. Juni 1761, 2. Juni 1768; EG 7, 12. November 1800.

60 EG 6, 30. Oktober 1731, 26. Juni 1760, 21. Februar 1766 und 9. Juni 1780.

61 EG 5, 6. Juli 1677, 8. Oktober 1689; EG 6, 21. April 1761.

62 EG 5, 6. Juli 1677.

63 EG 6, 1. Mai 1731.

64 EG 6, 30. Oktober 1731.

herausgestreckt, als sie zum Rechten sehen wollte. Schliesslich habe er sie, die Ehefrau, geschlagen. Sie verlangte die Scheidung und ihre tausend Gulden Frauengut zurück. Er beantragte eine Versöhnung. Das Ehegericht schied die beiden wegen ihrer Unversöhnlichkeit. Sie musste ihm 800 Gulden ihres Frauenguts überlassen und die Gerichtskosten in der Höhe von 18 Gulden bezahlen.⁶⁵

Die drei Beispiele zeigen die zunehmende Bedeutung des Scheidungsargumentes Gewalttätigkeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts war männliche Gewalttätigkeit kein hinreichender Scheidungsgrund. Das Ehegericht bestand in beiden aus dieser Zeit überlieferten Fällen auf einer Versöhnung der Ehepaare.⁶⁶ Diese Praxis änderte sich während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Wie das zweite Beispiel zeigt, versuchte das Ehegericht nun mittels Trennung von Bett und Tisch, schlagenden Männern Zeit zur Besserung einzuräumen. Von der Mitte des 18. Jahrhunderts an stuften die Eherichter Gewalt von Männern an ihren Ehefrauen als ausreichenden Scheidungsgrund ein. Wie das dritte Beispiel zeigt, konnten sich Frauen aus vermögenden Familien in diesen Fällen aus einer misslichen Verbindung freikaufen.

Starke Abneigung und Widerwillen gegenüber dem Gatten bewog Ehefrauen 17 [15-]mal zu einer Scheidungsklage, 3mal in der ersten Untersuchungsperiode, 10 [8-]mal in der zweiten und 4mal in der dritten.⁶⁷ In rund der Hälfte der Fälle war dies das einzige Argument der Klägerinnen.⁶⁸ 5 [4] dieser Klagen endeten mit einer Scheidung,⁶⁹ 3 mit einer Trennung von Bett und Tisch.⁷⁰ Scheidungsklagen waren in diesen Fällen ein- oder beidseitigen Widerwillens der Versuch, einen Schlussstrich unter lange andauernde Ehezwistigkeiten zu ziehen. Erfolgreich waren die Klägerinnen, wenn sie noch andere Gründe für eine Scheidung vorbrachten⁷¹ oder wenn ihre Ehemänner ebenfalls keine Lust mehr hatten, das gemeinsame Eheleben fortzuführen.⁷²

Eine mögliche Ursache, die bei Ehefrauen zu einem Widerwillen gegen ihre Gatten führen konnte, war liederliches Haushalten des Ehemannes. Als Klagegrund wurde der Vorwurf liederlichen Haushaltens von den Klägerinnen mit einer Ausnahme stets als einer von mehreren erhoben. Er begegnet in insgesamt 23 [21] Fällen, zweimal in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 10 [8-]mal in der ersten Hälfte und 11mal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In sieben

65 EG 6, 25. Juni 1768.

66 EG 5, 6. Juli 1677 und 8. Oktober 1689.

67 EG 5, 9. Juli 1691, 20. März 1694, 4. August 1697, 28. Februar 1702, 12. Dezember 1704, 10. März 1707; EG 6, 6. September 1726, 7. November 1726, 15. Dezember 1733, 3. Juni 1746, 8. Januar 1750, 6. Juni 1752, 30. Juni 1763; EG 7, 7. März 1783.

68 EG 5, 9. Juli 1691, 20. März 1694, 4. August 1697, 10. März 1707; EG 6, 6. September 1726, 7. November 1726, 15. Dezember 1733 und 19. April 1763.

69 EG 5, 4. August 1697, 10. März 1707; EG 6, 7. November 1726 und 19. April 1763.

70 EG 5, 9. Juli 1691; EG 6, 6. Februar 1726 und 15. Dezember 1733.

71 EG 6, 3. Juni 1746, 8. Januar 1750, 30. Juni 1761, 19. April 1763; EG 7, 7. März 1783.

72 EG 5, 20. März 1694, 4. August 1697, 10. März 1707; EG 6, 7. November 1726.

dieser Fälle war er das Hauptargument.⁷³ Dreimal endete eine Klage einer Ehefrau wegen Widerwillens mit einer Scheidung,⁷⁴ viermal mit einer Trennung von Bett und Tisch.⁷⁵ Im Zentrum der Argumentation von Klägerinnen stand in diesen Fällen meist der versuchte Nachweis, die jeweiligen Gatten seien unfähige Haushalter und stürzten das gemeinsame Haus in den Ruin.

1792 klagte Anna Maria Schmid gegen ihren Ehemann Bernhard Büel, er sei ein schlechter Haushalter und Geldverschwender. So habe er beispielsweise ohne ihr Wissen «ein pferd und equipage underhalte». Mit Hilfe eines Zeugen wollte sie ihn des versuchten Ehebruchs überführen. Er erwiderte, bis jetzt habe er mit seiner Frau in Frieden gelebt, doch jetzt versuche sie offenbar, ihn mit einer gekauften Zeugenaussage in ein schlechtes Licht zu rücken. Das Ehegericht entschied auf zwei Jahre Trennung von Bett und Tisch. Nach Ablauf dieser Trennungsfrist klagte sie wieder auf Scheidung. Ihr Anwalt führte aus, Büel habe sich in der Zwischenzeit kein bisschen gebessert, und verlangte eine Entschädigung für die 1028 Gulden, die sie in die Ehe eingebracht hatte. Sein Anwalt forderte Beweise für den Vorwurf der ökonomischen Unfähigkeit. Ihr Anwalt erwiderte darauf, er habe nur aus Rücksicht auf seine Mandantin noch nicht gesagt, «das er ohne dero wüssen fl 200 entlehnt habe und seinen Namen darbey nicht angegeben». Die Eherichter übernahmen bei der Urteilsfindung die ökonomische Argumentation der Klägerin und entließen Anna Maria Schmid gegen eine Entschädigung von 400 Gulden aus der Ehe mit Bernhard Büel.⁷⁶

Das Beispiel zeigt, dass sich Hausväter gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr leisten konnten, ihr Haus schlecht zu bestellen. Wenn sich ihre Ehefrauen deswegen scheiden lassen wollten, wurden sie vom Ehegericht zunächst hingehalten; vielfach erhielten die Männer noch eine Frist zur Wiederherstellung des gemeinsamen Hauses. Wenn sie diese Frist aber ungenutzt verstreichen liessen, dann setzten sich die Frauen mit ihren Scheidungsklagen durch. Diese Verallgemeinerung gilt für die Steiner Oberschicht. Es ist kein Fall aus unteren Schichten überliefert, in dem männliches Ungeschick im Umgang mit den ehelichen Geldmitteln zu einer Scheidung geführt hätte. In Unterschichtsehen war dazu wohl zuwenig vorhanden.

Vier Frauen verlangten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wegen Trunksucht ihrer Ehemänner die Scheidung. Drei der Klagen endeten mit einer Scheidung,⁷⁷ eine mit einer Trennung von Bett und Tisch.⁷⁸ Trunksucht trat nicht

73 EG 5, 21. November 1694, 28. Februar 1702, 12. Dezember 1704; EG 6, 8. April 1747, 12. Dezember 1747, 8. Januar 1750, 21. Februar 1766, 25. August 1772; EG 7, 7. März 1783 und 9. August 1792.

74 EG 6, 8. Januar 1750, 25. August 1772; EG 7, 9. August 1792.

75 EG 5, 28. Februar 1702, 12. Dezember 1704; EG 6, 21. Februar 1766; EG 7, 7. März 1783.

76 EG 7, 9. August 1792 und August 1794.

77 EG 7, 23. November 1784, 2. Mai 1796 und 12. November 1800.

78 EG 6, 7. Dezember 1779.

isoliert auf. Sie war eine von mehreren Komponenten, welche die betroffenen Ehen zum Scheitern brachten. Trinker waren stets liederliche Haushalter und konnten nicht mit Geld umgehen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde Trunksucht als hinreichender Scheidungsgrund eingestuft. Eine zeitliche Entwicklung lässt sich anhand der Ehegerichtsakten nicht ausmachen, weil aus dem 17. Jahrhundert keine Klagen wegen Trunksucht überliefert sind. 1787 erfolgte eine Scheidung wegen unheilbarer körperlicher und 1796 eine weitere wegen unheilbarer geistiger Krankheit von Ehemännern.⁷⁹

Scheidungen: Männerklagen

In der Folge werden die Argumente der klagenden Männer untersucht. In knapp der Hälfte der Fälle begründeten Kläger ihr Scheidungsbegehren mit einem Fehlverhalten der Ehefrau; diese Argumentengruppe überwiegt während der ersten hundert untersuchten Jahre; im letzten Jahrfünfzigst ging ihr Anteil stark zurück. Ökonomisch wurden drei von zehn Klagen begründet; ihr Anteil war während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gleich gross wie derjenige der Argumentengruppe Fehlverhalten. Emotionale Gründe wurden durchschnittlich zu rund einem Viertel geltend gemacht; ihr Anteil blieb über die gesamte Untersuchungszeit hinweg konstant. Die Rangfolge der Argumentengruppen ist mit derjenigen der Klägerinnen identisch; auch ihre durchschnittlichen Anteile sind bei Klägern und Klägerinnen ungefähr gleich gross. Insgesamt verwendeten klagende Männer und Frauen in Scheidungsprozessen also die gleichen Argumentengruppen mit derselben Häufigkeit.

In der Folge (vgl. Tab. 3) werden wie bei den Klägerinnen die Hauptargumente, mit deren Hilfe die Kläger ihre Klagen erfolgreich bestritten und eine Scheidung erreichten, dargestellt. Dabei wird wiederum nach zwingenden und nicht zwingenden Klagegründen unterschieden.

Die zwingenden Scheidungsgründe dominierten die nicht zwingenden gesamthaft im Verhältnis von rund 2 zu 1. Dieses Verhältnis blieb über die gesamte Untersuchungszeit hinweg einigermassen konstant; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg der Anteil der nicht zwingenden Scheidungsgründe leicht an.

Nachfolgend werden die einzelnen Klagebegründungen der Kläger in der Reihenfolge ihres quantitativen Gewichts differenzierter untersucht, zuerst die theoretisch zwingenden, danach die nicht zwingenden Scheidungsargumente.

79 EG 7, 7. Mai 1787 und 11. April 1796.

Tabelle 3: Scheidungsklagen: erfolgreiche Hauptargumente der Kläger

n = 27 [24]	1651–1800			1651–1700			1701–1750			1751–1800		
	abs. [urspr.]	%	abs.	%	abs. [urspr.]	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Total	27 [24]	100%	3	100%	15	[12]	100%	9	100%			
zwingend:	16 [14]	59%	2	60%	9	[7]	60%	5	56%			
Mutwilliges Verlassen	10 [9]	37%	2	60%	4	[3]	27%	4	44%			
Ehebruch	6 [5]	22%	—		5	[4]	33%	1	11%			
nicht zwingend:	11 [10]	41%	1	40%	6	[5]	40%	4	44%			
Widerwille	5 [4]	19%	1	40%	3	[2]	20%	1	11%			
Liederl. Haushälterin	3	11%	—		2		13%	1	11%			
Trinkerin	2	7%	—		1		7%	1	11%			
Diebin	1	4%	—				—	1	11%			

Zwingende Scheidungsgründe

Die häufigste der zwingenden Begründungen der Scheidungsklagen von Männern war wie bei den klagenden Frauen mutwilliges Verlassen. 10 [9]-mal verlangten Männer die Scheidung, weil ihre Ehefrauen sie mutwillig verlassen hatten; 2mal in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, 4 [3]-mal in der ersten und 4mal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁸⁰ 5mal war dies der einzige Klagegrund.⁸¹ Alle Klagen führten zu einer Scheidung.

6 [5] Ehen wurden wegen Ehebruchs der Ehefrau geschieden; 5 [4] in der ersten und eine in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁸² Das Scheidungsurteil stand in klaren Fällen zum voraus fest, zum Beispiel im Falle von Hans Schwartz, der von seiner Ehefrau geschieden wurde, «weilen sein gewesne Haussfrau sich mit Hans Reith daselbst in dem Ehebruch vertrapt», mit dem sie auch das Weite gesucht hatte und «jhne also schandtlich und treüloser weiss sampt seiner armen unschuldigen kindern verlassen» hatte.⁸³

80 EG 5, 26. Juni 1656, 13. September 1670, 23. November 1702; EG 6, 9. April 1739, 5. Februar 1743, 17. Mai 1754, 25. Juli 1771, 3. Dezember 1773; EG 7, 7. März 1783.

81 EG 5, 26. Juni 1656, 13. September 1670; EG 6, 9. April 1739, 25. Juli 1771 und 3. Dezember 1773.

82 EG 5, 23. November 1702; EG 6, 7. September 1730, 11. März 1734, 7. Juli 1739; EG 7, 24. Februar 1783; EG 188–192.

83 EG 5, 23. November 1702.

Eindeutige Beweise für Ehebruch waren Kinder, die während eines ausserehelichen Beischlafs gezeugt worden waren. Aus diesem Grund wurde Maria Magdalena Etzweiler von ihrem Ehemann, dem Metzgermeister Heinrich Fu(o)g, eingeklagt und geschieden.⁸⁴ Ebenfalls ihrer Leibesfrucht wegen wurde Anna Rahn von Johann Ulrich Rietle geschieden. Sie hatte ihm vor der Hochzeit verschwiegen, dass sie von einem anderen schwanger war.⁸⁵ Die Bestrafung der Ehebrecherinnen erfolgte durch das Ratsgericht.

Nicht zwingende Scheidungsgründe

Der erfolgreichste der nicht zwingenden Scheidungsgründe von Klägern war fehlende Liebe beziehungsweise ein unüberwindlicher Widerwille, den sie gegen ihre Ehefrauen äusserten. 12 [11-]mal wollten sich Männer wegen einer festgesetzten Abneigung gegen ihre Ehefrauen scheiden lassen; einmal in der ersten Untersuchungsperiode, 6 [5-]mal in der zweiten und 5mal in der dritten.⁸⁶ In sechs Fällen war Abneigung oder Widerwille der einzige Klagepunkt.⁸⁷ 5 [4-]mal endeten diese Klagen mit einer Scheidung,⁸⁸ zweimal mit einer Trennung von Bett und Tisch.⁸⁹

1741 klagte Hans Jacob Sulger gegen seine Ehefrau Anna Barbara Steffenauer, sie habe sich ihm nur zwei Tage nach der «Copulation» zu entziehen begonnen und sich kalt gegen ihn gezeigt. Sein Vater, Obervogt in Biberau, habe ihm geraten, an das Ehegericht zu gelangen. Sie bestritt die Vorwürfe nicht. Sie habe ihn nie geliebt und sich gegen ihren Willen zur Ehe mit ihm überreden lassen, «je näher es aber zur Copulation und Ehl. bejwohnung gekommen, je wiedriger der Mann jhro worden seye». Die Eherichter sprachen den beiden gut zu. Darauf «hat die beklagte Frau sich endlich bequemet, dem klagenden Mann wiederumb bejzuwohnen».⁹⁰ Nun wollte er nicht mehr und verlangte eine Woche später die Scheidung. Die wurde ihm nicht gewährt, «beýde theil aber, für ein Jahr alle sonst [...] Zwangsmitlen zu[o] dero beýsammen wohnung enthoben».⁹¹ Ein gutes Jahr später standen die beiden wieder vor den Eherichtern. Er klagte auf Scheidung. Er habe einen so grossen Widerwillen gegen sie entwickelt, «daß er lieber das Vaterland meiden als

84 EG 6, 7. September 1730.

85 EG 7, 24. April 1783.

86 EG 5, 4. August 1697; EG 6, 14. Mai 1726, 7. November 1726, 11. März 1734, 29. Januar 1743, 8. Januar 1750, 19. April 1763; EG 7, 7. März 1783, 8. Februar 1785, 8. Dezember 1786 und 25. April 1797.

87 EG 5, 4. August 1697; EG 6, 14. Mai 1726, 7. November 1726, 11. März 1734, 29. Januar 1743; EG 7, 8. Februar 1785.

88 EG 5, 4. August 1697; EG 6, 7. November 1726, 29. Januar 1743 und 19. April 1763.

89 EG 6, 14. Mai 1726 und 11. März 1734.

90 EG 6, 12. Dezember 1741.

91 EG 6, 19. Dezember 1741.

beÿ jhro ehlich leben wolte». Ihr ging es ebenso. Die Ehe wurde geschieden, und sie musste ihm 75 Gulden Wiedergutmachung zahlen.⁹²

Das Beispiel zeigt, dass ehelicher Widerwille zum Zeitpunkt, in dem er Gegenstand einer Gerichtsverhandlung wurde, meist gegenseitig war. Vielfach versuchten Männer, ihre Ehegattinnen, die sich ihnen zu entziehen begonnen hatten, mittels Gerichtsbeschluss auf den vorgeblich tugendsamen Pfad ehelicher Liebe und Pflichterfüllung zurückzubringen. In den meisten Fällen liefen diese Disziplinierungsversuche ins Leere, und in der Folge entwickelten die Männer, die sich um ihr Eheglück betrogen sahen, einen Widerwillen gegen die Gattin, der zum Scheidungswunsch führte.

Insgesamt 13 [12-]mal warfen Männer ihren Ehefrauen in Scheidungsprozessen vor, sie seien liederliche Haushälterinnen; 6 [5-]mal in der ersten und 7 mal in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.⁹³ Dreimal war es das einzige Klageargument,⁹⁴ 9 mal eines von mehreren. Dreimal führte das Hauptargument des liederlichen Haushaltens zu einer Scheidung,⁹⁵ einmal zu einer Trennung von Bett und Tisch.⁹⁶

1741 klagte der Metzgermeister Caspar Graf gegen seine Ehefrau Anna Barbara Brennwald, sie habe von Anfang ihrer Ehe an ein liederliches Leben geführt, sei stets betrunken gewesen, habe eheliches Gut und Teile seines Eigentums verschleppt, sei, ohne ihn zu benachrichtigen, nach Mühlhausen gegangen, und seit ihrer Rückkehr habe sich ihr Lebenswandel noch verschlimmert. Die beiden wurden vom Ehegericht für zwei Jahre von Bett und Tisch getrennt.⁹⁷ Pünktlich nach Ablauf der zwei Jahre klagte er wieder auf Scheidung. Sie habe sich in der Zwischenzeit kein bisschen gebessert, habe im Gegenteil «in das alte Luderleben gemacht, herumbvagiert». Sie war nicht anwesend. Das Ehegericht räumte ihr eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen ein, innerhalb deren sie sich «zur Verantwortung einfinden» musste.⁹⁸ Einen Monat später stand die Mutter der Beklagten, eine Pfarrersfrau von Stammheim, in Vertretung ihrer Tochter vor den Eherichtern. Caspar Graf wiederholte seine Klagen. Die Mutter von Anna Barbara Brennwald hielt sich in der Verteidigung ihrer Tochter ziemlich kurz und gab zu Protokoll, er habe ihre Tochter verführt; sie sei in dieser Ehe stets unglücklich gewesen. Das Ehegericht schied die Ehe, sprach ihm 15 Gulden Entschädigung zu und verbot ihm, sich vor Ablauf eines Jahres wieder zu verheiraten.⁹⁹

92 EG 6, 29. Januar 1743.

93 EG 5, 23. November 1702; EG 6, 30. Oktober 1731, 22. September 1740, 5. Februar 1743, 8. Januar 1750, 17. Mai 1754, 21. Juni 1766, 11. Dezember 1778, 7. Dezember 1779; EG 7, 7. März 1783, 8. Dezember 1786 und 25. April 1797.

94 EG 5, 23. November 1702; EG 6, 21. Juni 1766 und 11. Dezember 1778.

95 EG 5, 23. November 1702; EG 6, 5. Februar 1743; EG 7, 8. Dezember 1786.

96 EG 6, 21. Juni 1766.

97 EG 6, 24. Januar 1741.

98 EG 6, 29. Januar 1743.

99 EG 6, 5. Februar 1743.

Das Beispiel zeigt, dass sich liederliches Haushalten aus verschiedenen Faktoren zusammensetzte, die eine Ehe über kurz oder lang zum Scheitern brachten. In diesem Fall flüchtete sich die unglücklich verheiratete Frau zuerst in eine passive Widerstandshaltung, später ins «Luderleben», und schliesslich verliess sie den gemeinsamen Haushalt und irte im Land herum. Damit machte sie sich des mutwilligen Verlassens ihres Gatten schuldig, das, wie sie wahrscheinlich bewusst in Kauf nahm, bei einem Prozess unweigerlich zu einer Scheidung führen musste.

In 4 [3] Fällen warfen Männer ihren Ehefrauen Trunksucht vor; 3 [2-]mal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, einmal in der zweiten.¹⁰⁰ Zwei dieser Klagen, bei denen die Kläger die Trunksucht ihrer Ehefrauen als Hauptargument neben weiteren Klagegründen wie liederliches Haushalten verwendeten, führten zu einer Scheidung.¹⁰¹ Eine Ehe wurde geschieden, weil die Frau eine notorische Diebin war.¹⁰²

Zusammenfassend lässt sich zu den Scheidungsklagen folgendes festhalten: Der Anteil von Scheidungsklagen an den Gesamtfällen stieg vom 17. zum 18. Jahrhundert sowohl absolut als auch relativ zur Bevölkerung sprunghaft an. Frauen klagten ungefähr zweimal häufiger auf Scheidung als Männer. Die Chancen, vom Ehegericht ein Scheidungsurteil zu erhalten, nahmen im Lauf der Zeit stark zu, ebenso die Chancen, ein Scheidungsurteil aufgrund von Argumenten zu erreichen, die nach den Normen nicht zwingend zu einer Scheidung führen mussten. Diese Ergebnisse stimmen mit den Forschungen von David Warren Sabean¹⁰³ und Heinrich Richard Schmidt¹⁰⁴ überein, die beide eine zunehmende Lockerung des Ehebandes im 18. Jahrhundert festgestellt haben.

Im 17. Jahrhundert hatten die Steiner Eherichter sehr viel daran gesetzt, Scheidungen abzuwenden. Wenn kein eindeutiger Scheidungsgrund vorlag, hatte die Versöhnung der Paare, der reformierten Ehekonzession entsprechend, unstrittig oberste Priorität. Im Lauf des 18. Jahrhunderts änderte sich die Beurteilungspraxis. Der Akzent wurde mehr und mehr auf die Ordentlichkeit des Ehelebens gesetzt; nicht mehr Versöhnung um beinahe jeden Preis war die Richtschnur, sondern Harmonie und ein gottgefälliges kleinstädtisches Gesamttableau der verschiedenen Ehen. Die Eherichter waren im 18. Jahrhundert bereit, hoffnungslos anmutende Ehegemeinschaften aufzulösen, und interpretierten die Ehegerichtsordnung, die aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts stammte, zunehmend grosszügiger. So konnten Menschen, die sich mit ihrer Ehe in einer Sackgasse befanden, mit

100 EG 6, 22. September 1740, 5. Februar 1743 und 7. Dezember 1779.

101 EG 6, 22. September 1740 und 7. Dezember 1779.

102 EG 6, 2. Februar 1759.

103 David Warren Sabean, *Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870*, Cambridge 1990.

104 Heinrich Richard Schmidt, *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995.

einigem Grund darauf hoffen, dass sie mit ihren Klagen vor dem zuständigen Gericht auf offene Ohren stiessen. Das galt insbesondere für Vermögende, die sich unter Umständen aus einer verfahrenen Situation freikaufen konnten, und in erster Linie für Frauen, die die grösste Klagegruppe darstellten.

Fazit

Gemäss der Ehekonzeption der Steiner Obrigkeit war die Ehe ein von Gott gespendeter Bund fürs Leben, der vom Zeitpunkt des Ehegelöbnisses/Eheversprechens an rechtskräftig wurde. Unmündige durften kein selbständiges Eheversprechen mehr eingehen. Ihre Eltern hatten nach reformiertem Ehrerecht ein Vetorecht, von dem sie in Stein am Rhein zu Beginn der untersuchten Ehegerichtstätigkeit ausgiebig Gebrauch machten. Die jungen Steinerinnen und Steiner wurden hier durch die Kooperation von Eltern und Ehegericht erfolgreich diszipliniert. Im übrigen war das Ehegericht aber kein Instrument der Untertanendisziplinierung. Ganz deutlich ist das durch die Untersuchung der Klageparteien geworden. Die Zahl der obrigkeitlich initiierten Offizialklagen war verschwindend klein; fast alle Verhandlungen des Ehegerichts wurden durch Klagen von Betroffenen ausgelöst, von Frauen, Männern und Eltern, die alle das Gericht zur Regelung von strittigen Eheangelegenheiten anriefen. Eine obrigkeitliche Ehedisziplinierung mittels Ehegericht fand in Stein am Rhein nicht statt. Das Sozialdisziplinierungskonzept, das unter anderem die Disziplinierung der Untertanen durch die Justizorgane der Obrigkeit unterstellt, ist deshalb für die vorliegende Untersuchung als unbrauchbares Erklärungsmodell zurückzuweisen.¹⁰⁵

Lyndal Roper,¹⁰⁶ Sabean,¹⁰⁷ Schmidt¹⁰⁸ und Hofer¹⁰⁹ haben in ihren Studien Widersprüche zwischen Norm und Praxis festgestellt. Diese Feststellung kann durch die vorliegende Untersuchung bestätigt werden, insbesondere durch die Analysen der Scheidungsfälle. Bei der Beurteilung von Scheidungsklagen hat sich

105 Zum Sozialdisziplinierungskonzept vgl. Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, 179–197; Gerhard Oestreich, Policey und Prudentia civilis in der barocken Gesellschaft von Stadt und Staat, in: Ders., Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. v. Brigitta Oestreich, Berlin 1980, 367–379; Winfried Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff «Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit», in: Zeitschrift für Historische Forschung 14 (1987), 265–302.

106 Lyndal Roper, *The Holy Household. Women and Morals in Reformation Augsburg*, Oxford 1989.

107 Sabean, vgl. Anm. 95.

108 Schmidt, vgl. Anm. 96.

109 Hofer, vgl. Anm. 1.

das Ehegericht im Laufe der Zeit immer stärker von den Normen entfernt und deren scheidungsfeindliche Intention durch die steigende Zahl von Scheidungsurteilen faktisch aufgehoben. Scheidungsklagen und Scheidungsurteile dominierten die Ehegerichtstätigkeit im 18. Jahrhundert so stark, dass sich das Steiner Ehegericht vom Verlobungs- zum Scheidungsgericht wandelte. Mit der Zunahme der Scheidungsurteile ging die erhöhte Bereitschaft des Ehegerichts einher, auch ausserhalb der Normen liegende Gründe als für eine Scheidung ausreichend anzuerkennen; die Eherichter akzeptierten damit immer häufiger eine Art Zerrüttungsprinzip als hinreichende Scheidungsgrundlage.¹¹⁰

Diese Entwicklung hin zu einer ausgesprochen «milden» Scheidungspraxis wurde massgeblich von klagenden Frauen geprägt. Frauen gelang es mit der Zeit immer besser, ihre Eheauffassung durchzusetzen. Sie wurden vom Ehegericht in ihrem Kampf gegen männliche Gewalt unterstützt. Dieses Ergebnis bestätigt die von Roper,¹¹¹ Habermas,¹¹² Sabean,¹¹³ Thomas Max Safley¹¹⁴ und Schmidt¹¹⁵ vertretene These eines gemeinsamen Interesses von Frauen und Gericht, gewalttätige, liederliche und lieblose Ehemänner zu domestizieren. Es gelang den Steiner Frauen auch, die von ihnen vermehrt geforderte gegenseitige Liebe zur ehekonstitutiven Bedingung aufzuwerten; in ihrer Wertschätzung der Liebe stimmten die Eherichter, die Frauen und mit Verspätung auch die Männer in Stein am Rhein überein. Die von Heide Wunder¹¹⁶ und Schmidt¹¹⁷ hervorgehobene, allgemein unterschätzte Rolle der Liebe als Grundlage der frühneuzeitlichen Ehe erweist sich auch in der vorliegenden Untersuchung als bedeutend.

Dr. Jost Aregger
Mattenhofstrasse 33, CH-3007 Bern

110 Auch das Schaffhauser Ehegericht anerkannte in der Praxis im Laufe des 18. Jahrhunderts Ehezerrüttung immer mehr als hinreichenden Scheidungsgrund, obwohl davon auch in der Schaffhauser Ehegerichtsordnung von 1785 noch keine Rede ist. Vgl. Hofer, Anm. 1, 358.

111 Roper, vgl. Anm. 98.

112 Rebekka Habermas, Frauen und Männer im Kampf um Ökonomie und Recht. Zur Beziehung der Geschlechter im Frankfurt der Frühen Neuzeit, in: Richard van Dülmen (Hg.), *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a. M. 1992, 109–136.

113 Sabean, vgl. Anm. 95.

114 Thomas Max Safley, *Let No Man Put Asunder. The Control of Marriage in the German Southwest: a Comparative Study, 1500–1600*, Kirksville 1984.

115 Schmidt, vgl. Anm. 96.

116 Heide Wunder, «Er ist die Sonn', sie ist der Mond». Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992, 80–88.

117 Schmidt, vgl. Anm. 96.

